

Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen: 1. Lehrstellen-Systemisierung an Mädchenschulen. — 2. Bestellung eines kön. großbritannischen Honorarconsuls. — 3. Neue Post- und Telegraphenämter. — 4. Verleihungen von Gast- und Schankconcessionen an Gutsverwaltungen — unstatthaft. — 5. Zerlegung eines mehrere Befugnisse umfassenden Gast- und Schankgewerbes — unstatthaft. — 6. Verbot der Erzeugung und des Absatzes der „Cosmetic Grolich's Flora Hair Milkon“. — 7. Öffentliche Sammlungen. — 8. Hintanhaltung unbefugten Hausierens. — 9. Anerkennung der österreichischen Dampfessel-Prüfungs- und Revisions-Certificates in Ungarn, beziehungsweise der ungarischen Certificate in Oesterreich. — 10. Verkauf von Kuh- und Büffel Fleisch. — 11. Erhöhung der Verpflegstaxen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling. — 12. Rindviehstands-Cataster. — 13. Verbot der Einhebung einer Gebühr seitens der Genossenschaften für die Arbeitsvermittlung. — 14. Amtswirklichkeit der Localcommissäre, Landes- und Ministerial-Commissionen für agrarische Operationen. — 15. Abwehr und Tilgung der Schweinepest. — **II. Normativbestimmungen.** Stadtrath: 16. Instruierung der Recurse gegen feuerpolizeiliche Aufträge. — Magistrat: — 17. Vervollständigung der Rechtsmittelbelehrung bei Hinausgabe von Recursentscheidungen. — 18. Hintanhaltung von zu großer Ausnützung der Baugründe. — 19. Städtische Bedienstete als Mitglieder einer Wiener freiwilligen Feuerwehr. — 20. Instruction für die städtischen Sequester bezüglich der von ihnen zu verfassenden periodischen Nachweisungen. — 21. Abänderung der Punkte 101 und 105 der Geschäftsordnung für den Magistrat; Zuweisung einzelner Agenden der Kranken- und Unfallversicherung, sowie jener der Diensthoten-Krankencassa an die magistratischen Bezirksämter. — 22. Ansuchen um die Ertheilung des Bauconsenses bei Bauführungen der Gemeinde. — Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Lehrstellen-Systemisierung an Mädchenschulen.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Jänner 1895, Nr. 538 (M.-Z. 70567):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Ersten Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senats-Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, k. k. Hofräthe Ritter v. Hennig, Praxmaier und Freih. v. Maly, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs v. Neukirchen, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 23. Juni 1894, Z. 4904, betreffend die Concursauschreibung für Lehrstellen an den Mädchenschulen in Wien, nach der am 30. Jänner 1895 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, der Ausführungen des Dr. Oskar Schmitt, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der beschwerdeführenden Stadtgemeinde Wien, sowie der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Vice-Secretärs Dr. Tobiasch, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Es handelt sich um die Frage, ob bei Erledigung von Lehrstellen oder Directorstellen an Mädchen-Volksschulen und Mädchen-Bürgerschulen in Wien, vor der Befetzung dieser Stellen, seitens der Schulbehörden als maßgebend für die Concursauschreibung und sonach für die Befetzung selbst festgestellt werden darf, daß die erledigten Stellen nur mit einer weiblichen oder nur mit einer männlichen Lehrkraft zu besetzen sind, oder ob die Bewerbung um die Stellen Lehrkräften beiderlei Geschlechtes eingeräumt wird.

Die Stadtgemeinde Wien negiert dieses mit den angefochtenen Entscheidungen den Schulbehörden eingeräumte Recht und behauptet in der eingebrachten Beschwerde, daß hiedurch eine unzulässige Einschränkung des der Gemeinde gesetzlich zustehenden Präsentations-(Ernennungs-)Rechtes eintritt.

Der Verwaltungsgerichtshof war aus nachstehenden Erwägungen nicht in der Lage, sich dieser Rechtsanschauung anzuschließen.

Die Frage, ob an einer Schule im konkreten Falle eine erledigte Lehrstelle — insoweit nach dem Gesetze überhaupt die Wahl zulässig ist — mit einer männlichen oder weiblichen Lehrkraft zu besetzen sei, ist zweifellos eine solche, welche in den Bereich der streng administrativen Thätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens fällt, deren Würdigung daher den zur Wahrnehmung der bezüglichen Bedürfnisse der Schule mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse berufenen Schulbehörden kraft des der Staatsgewalt gesetzlich zukommenden Rechtes der obersten Leitung des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens (§ 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 68) zusteht.

Daß der Stadtgemeinde Wien nach § 40 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 34, und nach § 6 des Landesgesetzes vom gleichen Datum, L.-G.-Bl. Nr. 35, zustehende Präsentations- (Ernennungs-) Recht begreift das Recht in sich, unter den für die Stelle geeigneten Bewerbern die freie Auswahl zu treffen.

Dieses Recht wird jedoch erst nach durchgeführter Concursverhandlung wirksam, und ist und bleibt es Sache der die Concursauschreibung besorgenden Schulbehörden, hiebei jene Bedingungen für die Erlangung der erledigten Stelle bekanntzumachen, welche hiefür nach dem Gesetze erforderlich sind.

Da, wie aus den §§ 14 und 15 des Reichs-Volksschulgesetzes hervorgeht, nach dem Gesetze an Mädchenschulen der Unterricht sowohl männlichen als weiblichen Lehrkräften anvertraut werden kann, und da ebenso gemäß § 16 des Reichs-Volksschulgesetzes, sowie gemäß § 38 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, unter Umständen auch an Knaben- oder rücksichtlich des Geschlechtes der Kinder, gemischten öffentlichen Volksschulen die Verwendung weiblicher Lehrkräfte zulässig erscheint, muß es den Schulbehörden zustehen, mit Rücksicht auf die im konkreten Falle bei einer Schule vorhandenen Verhältnisse, die nach dem Gesetze zulässige Bestimmung, ob eine männliche oder weibliche Lehrkraft zu bestellen ist, oder aber ob die Bewerbung Lehrkräften beiderlei Geschlechtes einzuräumen ist, zu treffen.

Eine solche nach Maßgabe des Gesetzes und des den Schulbehörden zukommenden Wirkungsbereiches getroffene Verfügung erscheint für den Präsentationsberechtigten allerdings bindend, hat jedoch mit dem Rechte der Erneuerung selbst nichts gemein und enthält insbesondere keine Beschränkung des Präsentationsrechtes, weil dieses Recht nur die Auswahl unter den für die Stelle geeigneten Bewerbern, keineswegs aber die selbständige Feststellung dieser Eignung in sich schließt. Es muß allerdings zugegeben werden, daß die dem Präsentationsberechtigten durch das Gesetz übertragene Function der Ernennung an sich in den Bereich der administrativen Thätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens gehört; hier macht jedoch das Gesetz selbst eine Ausnahme, und es geht nicht an, diese gesetzlich festgestellte Ausnahme weiter auf Acte der Schulverwaltung, welche nicht unmittelbar das Präsentationsrecht betreffen, sondern vielmehr die Voraussetzung für dasselbe bilden, auszudehnen.

Wenn endlich seitens der Beschwerde hervorgehoben wird, daß es dann im freien Ermessen der staatlichen Unterrichtsverwaltung gelegen wäre, beliebige Bedingungen bei Erledigung von Lehrstellen festzusetzen, so kann dies nicht als zutreffend bezeichnet werden, da ja die Bedingungen für die Erlangung einer Lehrstelle entweder stricte selbst durch das Gesetz — § 38 und 48 des Reichs-Volksschulgesetzes — vorgezeichnet sind, oder aber — wie in den vorliegenden Fällen — nach Maßgabe des Gesetzes (§§ 14, 15 des Reichs-Volksschulgesetzes und § 38 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35) durch die Schulbehörden vorgezeichnet werden.

Es ist selbstverständlich, daß es den Schulbehörden nicht zukommen kann, die Erlangung einer Lehrstelle von anderen Bedingungen als solchen, welche das Gesetz selbst normiert, oder welche nach Maßgabe des Gesetzes, wie bei der Wahl bezüglich des Geschlechtes der Lehrperson — durch die Schulbehörden zu treffen sind, abhängig zu machen.

Die Beschwerde war hienach als unbegründet abzuweisen.

2.

(Bestellung eines kön. großbritannischen Honorarconsuls.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 3. März 1895, Z. 1372/Pr. (M.-Z. 41264), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Jänner d. J. dem österreichischen Staatsangehörigen Moriz Feldscharek

in Wien die Annahme des ihm verliehenen Postens eines kön. großbritannischen Honorarconsuls unter der Bedingung, daß hiedurch in seinen staatsbürgerlichen und Jurisdictionsverhältnissen keinerlei Änderung eintrete, allergnädigst zu gestatten geruht.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Bemerkten in Kenntnis gesetzt, daß der Genannte in seiner amtlichen Eigenschaft als zugetheilter Beamter des hiesigen kön. großbritannischen Generalconsulates anerkannt wird.

3.

(Neue Post- und Telegraphenämter.)

Laut Zuschrift der k. k. Post- und Telegraphendirection für Österreich unter der Enns vom 2. April 1895, Z. 24462 (M.-Z. 63331/III), hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 13. März 1895, Z. 12194, die Errichtung von zwei nicht ärarischen k. k. Post- und Telegraphenämtern (Postexpeditionen I. Classe) in Zwischenbrücken mit der Bezeichnung 130 und 131 Wien 2/7 bewilligt.

Dieselben werden als Post- und Telegraphen-Annahmestellen zu fungieren und mit dem Postsparcassendienst sich zu befassen haben.

Ferner wurde behufs Aushebung der in Zwischenbrücken aufgestellten und weiters noch aufzustellenden Briefsammlkästen die Einrichtung fahrender Briefeinsammlungen bei dem k. k. Post- und Telegraphenamte 24 Wien 2/7 Nordwestbahnhof genehmigt.

* * *

Laut Zuschrift der k. k. Post- und Telegraphendirection für Österreich unter der Enns vom 25. April 1895, Z. 32648 (M.-Z. 78823/III), hat das hohe Handelsministerium mit dem Erlasse vom 12. April, Z. 3114, die Umwandlung des nicht ärarischen Post- und Telegraphenamtes Wien 65 (VIII, Laudongasse) in ein Ararialpost- und Telegraphenamte mit Abgabedienst und hienut die Decentralisation des Postbestelldienstes im VIII. Wiener Gemeindebezirke im Principe bewilligt.

Die Verhandlungen wegen Beschaffung eines geeigneten Amtslcales etc. sind bereits im Zuge.

4.

(Verleihungen von Gast- und Schankconcessionen an Gutsverwaltungen — unstatthaft.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 15. April 1895, Z. 33065 (M.-Z. 74665/XVII), dem Wiener Magistrat eine Abschrift des unter gleichem Datum und Zahl an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Tulln gerichteten Erlasses nachfolgenden Inhaltes intimiert:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 29. März 1895, Z. 487, dem Recurse der Gemeinde Absdorf gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 13. November 1894, Z. 86375, mit welcher in Bestätigung der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 12. October 1894, Z. 23843, der H.'schen Gutsverwaltung zu St. die angeforderte Concession zum Betriebe des Gast- und Schankgewerbes mit den im § 16 G.-D. sub lit. a, b, c, d, f, g angeführten Berechtigungen verweigert wurde, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Hiebei hat das hohe Ministerium übrigens bemerkt, daß eine Gast- und Schankconcession an eine Gutsverwaltung, Gutsinhabung u. dgl. überhaupt nicht erteilt werden könnte, da hiedurch factisch ein Realgewerbe neu begründet würde, was gesetzlich unstatthaft ist. Eine solche Verleihung könnte daher immer nur an die Adresse einer bestimmten Person erfolgen.

Die Beilagen des Berichtes vom 1. December 1894, Z. 31665, folgen zurüch.

5.

(Zerlegung eines mehrere Befugnisse umfassenden Gast- und Schankgewerbes — unstatthaft.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 16. April 1895, Z. 33383 (M.-Z. 74706/XVIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Mit der Entscheidung der k. k. Statthalterei vom 5. Juli 1894, Z. 36075, wurde die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 21. April 1894, Z. 68611, insofern mit derselben die Ausübung der einzelnen im Umfange des auf dem Hause Grundbuchseinlage 249, Neulerchenfeld, Dr.-Nr. 27 der Grundsteingasse im XVI. Wiener Gemeindebezirke radicierten Schankgewerbes enthaltenen und mit der Statthalterei-Entscheidung vom 6. April 1894, Z. 10920, festgesetzten Berechtigungen in verschiedenen Räumlichkeiten des erwähnten Hauses als dem einheitlichen Betriebe des Gewerbes widersprechend für unzulässig und weiters die für den Betrieb dieses Gewerbes in Aussicht genommenen Localitäten, da sie in ihrer Gesamtheit nicht als eine Betriebsstätte anzusehen sind, zum Gewerbsbetriebe als ungeeignet erklärt wurden, im Grunde der §§ 18 und 54 des Gewerbegesetzes bestätigt.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern findet laut Erlasses vom 29. März 1895, Z. 23992 ex 1894, dem von den Eheleuten J. und R. B., Eigenthümern des Hauses gasse Dr.-Nr. 27, gegen obige Statthalterei-Entscheidung eingebrachten Recurse mit dem Beifügen keine Folge zu

geben, daß, wenn auch nicht immer in jeder der zum Gewerbsbetriebe bestimmten und von der Behörde als geeignet erkannten Localitäten alle die einzelnen mit dem Gast- und Schankgewerbe verbundenen und jeweilig betriebenen Berechtigungen ausgeübt werden müssen, doch die Zerlegung eines mehrere Befugnisse umfassenden und daher ein Ganzes bildenden Gast- und Schankgewerbes in seine einzelnen Berechtigungen zum Zwecke des Betriebes derselben als von einander unabhängige Gewerbsbefugnisse unter allen Umständen unzulässig erscheint, daß namentlich der Betrieb einer förmlichen Brantweinschenke in einer abgesonderten Betriebsstätte, wie dies die Recurrenten anstreben, nicht gestattet werden kann, und daß es daher Aufgabe der Beschwerdeführer sein wird, zum Gewerbsbetriebe geeignete Localitäten namhaft zu machen, beziehungsweise die hiefür in Aussicht genommenen Räumlichkeiten in einer Weise umzugestalten, daß der einheitliche Betrieb der in dem Umfange ihres radicierten Gast- und Schankgewerbes enthaltenen Berechtigungen ermöglicht und gesichert erscheint.

Zur Begründung dieser Entscheidung wird angeführt: Nach den bestehenden Gewerbevorschriften haben alle jene Bestimmungen, welche sich auf die Ausübung des Gewerbes selbst beziehen, auch bei radicierten Gewerben zur Anwendung zu gelangen. Es bilden daher auch die mit einem radicierten Gast- und Schankgewerbe verbundenen einzelnen Berechtigungen, gleichwie bei einem derartigen Personalbefugnis, ein Ganzes, ein einziges einheitliches Gewerbsunternehmen. Es können diese Einzelbefugnisse deshalb auch nicht als für sich bestehende selbstständige Rechte oder Gewerbe, sondern nur als unter sich in Verbindung stehende Bestandtheile eines einheitlichen Gast- und Schankgewerbes angesehen und behandelt werden.

Die Zerlegung eines derartigen einheitlichen Gewerbes in seine einzelnen Befugnisse als von einander unabhängige Gewerbsberechtigungen zum Zwecke des Betriebes derselben stellt sich aber, da auf diese Weise ganz andere Verhältnisse als bei der einheitlichen Ausübung einer Berechtigung geschaffen würden, nicht als zulässig dar, und müssen sämtliche Einzelberechtigungen eines Gast- und Schankgewerbes von dem Gewerbsinhaber, eventuell von dem Stellvertreter oder Pächter als ein einheitliches Gewerbsunternehmen betrieben werden.

Nachdem sich nach den Erhebungen die in Aussicht genommenen Localitäten in dem obenbezeichneten Hause für einen solchen einheitlichen Betrieb nicht eignen und die Ausübung auch eines radicierten Gast- und Schankgewerbes nur in einem von der Gewerbebehörde als geeignet erkannten Locale zulässig ist, muß es den Recurrenten überlassen werden, vorzujorgen, daß die Betriebslocalitäten die Einheitlichkeit des Betriebes gewährleisten.

Die Beilagen des Berichtes vom 17. August 1894, Z. 138468, folgen zurüch.

6.

(Verbot der Erzeugung und des Absatzes der „Cosmetieu Grollich's Flora Hair Milkon“.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 23. April 1895, Z. 33930 (M.-Z. 78308/VIII), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. mähr. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 11. März 1895, Z. 2778, die Erzeugung und den Absatz der von dem Droguisten Johann Grollich in Brünn in Vertrieb gesetzten Cosmetieu Grollich's Flora Hair Milkon, in welchem Blei, und Eau de Lys, in welchem Quecksilber nachgewiesen wurde, als gesundheitschädlich verboten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerkten in die Kenntnis gesetzt, daß die gedachten Mitteln aus den angeführten Gründen auch in dem hiesigen Verwaltungsgebiete als verboten anzusehen und zu behandeln sind.

7.

(Öffentliche Sammlungen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Decret vom 8. Mai 1895, Z. 44529, der Direction des Knaben-Waisenhauses (Collegium Marianum) in Raibach die Bewilligung erteilt, in Niederösterreich auf dem flachen Lande, bei bekannten Wohlthätern, somit nicht von Haus zu Haus eine Sammlung milder Gaben für das genannte Waisenhaus auf die Dauer von drei Monaten zu veranstalten.

Ferner wurde mit Decret vom 29. April 1895, Z. 1709/Pr., dem Curatorium des Kinder- und Greisen-Ashlvereines „Mariahilf“ in Groß-Grillowitz-Possitz das gleiche Recht für Niederösterreich auf die Dauer von höchstens drei Monaten erteilt.

8.

(Hintanhaltung unbefugten Hausierens.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 12. Mai 1895, Z. 43661 (M.-Z. 94518), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 30. April 1895, Z. 30563 ex 1893, den hierortigen Bericht, betreffend die vom Wiener Magistrat gepflogenen Erhebungen und die von demselben, sowie von der k. k. Polizeidirection getroffenen Maßnahmen zur Steuerung des unbefugten Hausierens in Wien, einverständlich mit dem k. k. Handelsministerium mit dem

Beifügen zur Kenntnis genommen, dass bei der großen Zahl von Straffällen und namentlich bei wiederholter Bestrafung ein und derselben Person wegen unbefugten Hausierens es geboten erscheint, sich auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88, eventuell auch des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, gegenwärtig zu halten und im Grunde derselben bei dem Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen das Amt zu handeln, da bei Individuen ohne Einkommen und erlaubten Erwerb eine Bestrafung nach dem Hausierpatente im Hinblick auf die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe und die Unzulässigkeit der Umwandlung in eine Arreststrafe thatsächlich wirkungslos bleibt.

Der Wiener Magistrat wird demnach angewiesen, mit der k. k. Polizeidirection in Wien das Einvernehmen zu pflegen und im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1888, Z. 6643 (intimiert dem Wiener Magistrat mit dem hierortigen Erlasse vom 2. Juli 1888, Z. 34236), das weiters Erforderliche zu veranlassen.

Die Beilagen des Berichtes vom 30. November 1893, Z. 177594, folgen mit dem Bemerkten zurück, dass die k. k. Polizeidirection in Wien von dem vorstehenden Erlasse unter einem in die Kenntnis gesetzt wird.

9.

(Anerkennung der österreichischen Dampfkessel-Prüfungs- und Revisions-Certificate in Ungarn, bezw. der ungarischen Certificate in Oesterreich.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlasse vom 13. Mai 1895, Z. 7666 (M.-Z. 91991/XIV), dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das k. k. Handelsministerium hat sich laut des Erlasses vom 16. Jänner 1895, Z. 67979/94, bestimmt gefunden, angesichts der vom k. u. g. Handelsministerium mit Note vom 29. November 1894, Z. 57241, gegebenen Zusicherung, betreffend die Anerkennung der österreichischen Kesselprüfungs- und Revisions-Certificate in den Ländern der ungarischen Krone, seinerseits die Erklärung, betreffend die Anerkennung der ungarischen Dampfkessel-Certificate in dem im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Ländern, abzugeben.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Beziehung auf die h. o. Erlässe vom 2. Mai 1874, Z. 14335, und vom 16. März 1886, Z. 61674/85, in Kenntnis gesetzt.

10.

(Verkauf von Kuh- und Büffelfleisch.)

Der Wiener Magistrat hat unterm 15. Mai 1895, Z. 90475/XV, Nachstehendes kundgemacht:

Im Grunde des § 93 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, findet der Magistrat in Gemäßheit des Stadtraths-Beschlusses vom 3. April 1895, Z. 1951, rücksichtlich des Gemeinderaths-Beschlusses vom 20. April 1894, Z. 3851, anzuordnen, dass die Verkäufer von Kuh- und Büffelfleisch diese Fleischgattungen durch die Bezeichnung „Kuhfleisch“, beziehungsweise „Büffelfleisch“, in ihren Verkauflocalen den Käufern deutlich ersichtlich zu machen haben.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juni 1895 in Wirksamkeit und wird die Außerachtlassung derselben nach dem eingangs citierten Gesetze geahndet werden.

11.

(Erhöhung der Verpflegstagen im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.)

Der k. k. Statthalter im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns hat unterm 19. Mai 1895, Z. 42541, Nachstehendes kundgemacht:

Der n.-ö. Landesausschuss hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mödling per Kopf und Tag festgesetzte Verpflegsgelbühr vom 1. Juli 1895 angefangen auf 1 fl. erhöht, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

12.

(Rindviehstands-Cataster.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 21. Mai 1895, Z. 34925 (M.-D.-Z. 47111/XV), Nachstehendes angeordnet:

Mit dem an den Wiener Magistrat und an die bestanden k. k. Bezirksämter Sechshaus, Hernals, Klosterneuburg, Schwechat und Hietzing ergangenen Erlasse vom 27. Juni 1868, Z. 3284/Pr., und dem an den Wiener Magistrat, die bestanden k. k. Bezirkshauptmannschaften Hernals und Sechshaus, dann die k. k. Bezirkshauptmannschaften Korneuburg, Groß-Enzersdorf und Brud a. d. Leitha ergangenen Erlasse vom 22. Jänner 1886, Z. 63541 ex 1885, waren Bestimmungen zur Führung eines Catasters über den Rindviehstand in Wien und in allen Orten des Wiener Polizeirayons angeordnet, beziehungs-

weise mit dem letztbezogenen Erlasse diese Bestimmungen erneuert und ergänzt worden.

Nachdem nun seit Erlassung dieser Bestimmungen einerseits durch das Gesetz vom 19. December 1890, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 45, eine Reihe von Gemeinden und Gemeintheilen mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu einer einzigen Ortsgemeinde vereinigt worden ist, und durch das Gesetz vom 19. December 1890, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 46, einige Gemeindegebiete theile aus dem Wiener Polizeirayon ausgeschieden worden sind, andererseits bei Anwendung der Kaufbestimmungen in Übertretungsfällen gegen die in Rede stehenden Anordnungen sich Kompetenzschwierigkeiten rücksichtlich der Durchführung der jeweiligen Strafamtshandlungen ergeben haben, findet sich die Statthalterei bestimmt, die mit den bezogenen Erlässen ergangenen Anordnungen mit einigen Abänderungen nachstehend zu erneuern:

1. In Wien und in allen zum Wiener Polizeirayon gehörigen Orten ist das gesammte zur Nutzung gehaltene Rindvieh einschließlich des Viehstandes der Nutzviehhändler in einen Cataster genau aufzunehmen und dieser Stand durch Eintragung jedes Zuwachses oder Abganges in steter Evidenz zu halten. Die Aufnahme hat mittels eines dem bisher in Verwendung gestandenen Formulare entsprechenden Verzeichnisses, in welchem die einzelnen Viehstücke eines jeden Besitzers mit Angabe des Geschlechtes, Alters, der Farbe und den Abzeichen einzutragen sind, in Wien durch das Marktcommissariat, in den außerhalb Wien gelegenen Orten durch den Gemeindevorstand oder den hiezu beauftragten Marktcommissär (Viehbeschauer) zu erfolgen und ist in diesem Verzeichnisse jede Veränderung des Viehstandes ersichtlich zu machen.

2. Abverkäufe von solchem Vieh dürfen nur über vorhergegangene Anmeldung und nach vorgenommener Beschau durch den betreffenden Viehbeschauer (Marktcommissär) stattfinden.

3. Jede durch Ankauf sich ergebende Veränderung im Viehstande ist von dem Besitzer binnen 24 Stunden unter Angabe des Herkunftsortes des angekauften Rindes in Wien beim Marktcommissariate, in den außer Wien gelegenen Orten bei dem betreffenden Gemeindevorstande oder dem beauftragten Marktcommissär (Viehbeschauer) anzuzeigen.

4. Jeder Erkrankungs- oder Todesfall eines Stückes Rindvieh ist unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

5. Die mit der Überwachung dieser Anordnungen betrauten Aufsichtsorgane haben häufige Revisionen des Viehstandes in dem ihnen zugewiesenen Gebiete vorzunehmen, hiebei die Richtigkeit des Catasters festzustellen, den Befund hierüber im Cataster anzumerken und alle Anstände, welche sich hiebei ergeben, sogleich in Wien durch das Marktcommissariat beim betreffenden magistratischen Bezirksamte und in den Gebieten außerhalb Wiens bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

6. Übertretungen, beziehungsweise Außerachtlassungen dieser Vorschriften sind von den politischen Behörden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, zu ahnden.

13.

(Verbot der Einhebung einer Gebühr seitens der Genossenschaften für die Arbeitsvermittlung.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 28. Mai 1895, Z. 38159/XVIII, an die Genossenschaftsvorstehungen, beziehungsweise an die Gehilfenausschüsse nachstehenden Erlasse gerichtet:

Anlässlich einiger hier angebrachten Beschwerden, wonach einzelne Genossenschaften für die Arbeitsvermittlung von den Hilfsarbeitern ein Entgelt theils unter dem Titel einer „Schreibgebühr“, theils unter dem Titel einer „Vermittlungsgebühr“ einheben, findet der Magistrat die Genossenschaft darauf aufmerksam zu machen, dass ein solcher Vorgang gesetzlich unstatthaft ist, und wird gleichzeitig angeordnet, dass die Arbeitsvermittlung in Zukunft vollkommen unentgeltlich für die Hilfsarbeiter stattzufinden hat, da die Arbeitsvermittlung laut § 114 lit. a und § 116 des Gewerbegesetzes zu den Zwecken der Genossenschaft gehört und die für die Erfordernisse der Genossenschaften mit Ausnahme der Beiträge für die Krankencassa nöthigen Geldmittel nach § 115 des Gewerbegesetzes ausschließlich aus den Zinsen des Genossenschaftsvermögens, beziehungsweise durch die statutenmäßigen Umlagen der Genossenschaftsmitglieder ihre Deckung zu erhalten haben.

Hievon wird die Genossenschaft zur genauesten Darnachachtung mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, fortdauernd für eine zweckentsprechende, den Absichten des Gesetzgebers gemäße Führung der Arbeitsvermittlung Sorge zu tragen und insbesondere auch die mit der Vermittlung betrauten Individuen strengstens dahin zu überwachen, dass sie dieselbe in unbestechlicher und ersprießlicher Weise besorgen. Hievon wird der Gehilfenausschuss in Kenntnis gesetzt.

14.

(Amtswirksamkeit der Localcommissäre, Landes- und Ministerial-Commissionen für agrarische Operationen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat dem Wiener Magistrat mit Erlasse vom 31. Mai 1895, Z. 43964 (M.-Z. 103339), Nachstehendes bekanntgegeben:

Nach den §§ 6, 7 und 29 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 92, beziehungsweise nach den §§ 14, 15, 17 und 69 des Landesgesetzes vom 3. Juni 1886, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 40, betreffend die

Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, dann nach § 1 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1883, R.-G.-Bl. Nr. 94, beziehungsweise nach den §§ 9, 10, 11 und 60 des Landesgesetzes vom 3. Juni 1886, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 39, betreffend die Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der auf dieselben bezüglichen gemeinschaftlichen Benützung- und Verwaltungsrechte endlich nach § 3 der zu den bezogenen Landesgesetzen erlassenen Verordnungen der Minister für Ackerbau, Inneres, Justiz und der Finanzen vom 8. Februar 1887, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 20 und 21, sind die Localcommissäre, die Landes-Commissionen und die Ministerial-Commission für agrarische Operationen als Agrarbehörden I., II. und III. Instanz von dem Tage an, an welchem nach der von der Landes-Commission für agrarische Operationen zu erlassenden Kundmachung die Amtswirksamkeit des Localcommissärs für agrarische Operationen beginnt, in allen in die oben bezeichneten agrarischen Operationen einschlägigen Angelegenheiten zuständig, und ist von dem erwähnten Tage die Zuständigkeit aller jener Behörden ausgeschlossen, in deren gesetzlichen Wirkungsbereich derlei Angelegenheiten sonst gehören.

Insbepondere sind nach den bezogenen Gesetzesstellen die Agrarbehörden auch in Betreff der mit einer agrarischen Operation verbundenen wirtschaftlichen Anlagen, welche zur Herbeiführung einer möglichst servitutsfreien Zugänglichkeit und zweckmäßigen wirtschaftlichen Benützung der Abfindungsgrundstücke nothwendig sind, als: Herstellung, beziehungsweise Verlegung oder Regulierung, wie auch Erhaltung von Wegen, Gräben, Bächen und Brücken — mit den im § 15, beziehungsweise § 10 des bezogenen Gesetzes normierten Ausnahmen — ferner auch in jenen Angelegenheiten zuständig, welche für die Zwecke einer agrarischen Operation einer Entscheidung in forstrechtlicher Beziehung bedürfen.

Hierbei haben sie die Vorschriften des Wasserrechtes, beziehungsweise die forstlichen Vorschriften insofern zur Anwendung zu bringen, als nicht in den bezogenen Landesgesetzen anderweitige Bestimmungen enthalten sind.

Bei Regulierungen gemeinschaftlicher Benützung- und Verwaltungsrechte (Feststellung der Aliquoten-Antheile, nach welchen die einzelnen Berechtigten die periodisch sich ergebende Gesamtnutzung oder den Erlös unter sich zu theilen haben oder Feststellung der einzelnen Benützungsrechte selbst oder eines Theiles derselben nach Umfang, Ort und Art der Ausübung, sowie nach Zeit, Dauer und Maß des Genußes), welche solche Waldgründe betreffen, deren pflegliche Behandlung aus öffentlichen Rücksichten besonders wünschenswert erscheint, hat nach den §§ 92 bis 94 des Gesetzes vom 3. Juni 1886, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 39, der Landescommissär einen Wirtschaftsplan aufzustellen, beziehungsweise einen schon vorhandenen Wirtschaftsplan einer Überprüfung zu unterziehen, eventuell ein summarisches technisches Programm, ferner eine Waldordnung und erforderlichenfalls ein Verwaltungsstatut aufzustellen.

Die Zuständigkeit der Agrarbehörden in den gedachten Angelegenheiten erkliert nach § 106, Alinea 2, des Gesetzes vom 3. Juni 1883, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 39, beziehungsweise des § 114, Alinea 2, des Gesetzes vom 3. Juni 1886, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 40 (mit den in den §§ 100, beziehungsweise 109 dieser Gesetze statuierten Ausnahmen), erst mit dem Tage der seitens der k. k. Landes-Commission für agrarische Operationen erlassenen Kundmachung über den Abschluß der Theilungs-, beziehungsweise Regulierungs- und Zusammenlegungsverfahren.

Nachdem wiederholt Fälle vorgekommen sind, in welchen die vorstehend angeführten gesetzlichen Bestimmungen seitens der politischen Behörden I. Instanz nicht beachtet wurden, sieht sich die k. k. Statthalterei veranlaßt, behufs Hintanhaltung von Kompetenzconflicten und damit verbundenen zeitraubenden Correspondenzen diese Bestimmungen zur genaueren Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

15.

(Abwehr und Tilgung der Schweinepest.)

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 9. Juni 1895, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweinepeste). [R.-G.-Bl. Nr. 79.]

Auf Grund der Bestimmung des § 1 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und des Ackerbaues die Schweinepest (Schweinepeste) unter die im 1. Absätze des bezogenen Paragraphen dieses Gesetzes angeführten ansteckenden Thierkrankheiten aufzunehmen und haben auf diese Epizootie die Bestimmungen der Abschnitte I., II., III., V., VI., VII. und VIII. dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Durchführungsverordnung (R.-G.-Bl. Nr. 36), sowie die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 51) und die Ministerialverordnung vom 8. December 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 172), insofern durch dieselbe die Bestimmungen der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 36) zum § 18 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35) abgeändert worden sind, Anwendung zu finden.

Außerdem werden zur Abwehr und Tilgung dieser Krankheit, deren Erscheinungen unter einem bekanntgegeben werden, insbesondere noch folgende Anordnungen getroffen.

§ 1.

Sobald über den Ausbruch oder Verdacht der Schweinepest (Schweinepeste) nach §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, die

pflichtgemäße Anzeige an den Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher erstattet wird, oder derselbe von dem Auftreten dieser Seuche oder von den den Verdacht auf den Bestand derselben erregenden krankhaften Erscheinungen oder Todesfällen unter den Schweinen auf irgendeine Weise Kenntnis erlangt, hat derselbe unverzüglich an die politische Bezirksbehörde unter Angabe der bekanntgewordenen bezüglichen Verhältnisse die Anzeige zu erstatten, sofort die thunlichste Absonderung der noch gefunden von den bereits erkrankten Schweinen zu veranlassen, jeden Verkehr mit Schweinen aus oder nach dem betreffenden Gehöfte zu untersagen und somit die Stallperre zu verfügen.

§ 2.

Die politische Bezirksbehörde hat nach erhaltener Anzeige ohne Verzug den beamteten Thierarzt und in dessen Verhinderung den der versuchten Gemeinde zunächst domicilierenden Thierarzt zur Erhebung, insbesondere Ermittlung der Quelle der Seucheneinschleppung und zur Einleitung der veterinärpolizeilichen Maßregeln abzuordnen.

§ 3.

Pestkranke oder der Pest verdächtige Schweine sind von den gefunden thunlichst infectionsficher abzusondern und die versuchten Ställe und Standorte, bei Verbreitung der Seuche über mehrere Gehöfte einer Ortschaft oder Gemeinde, auch die ganze Ortschaft oder Gemeinde gegen die Ein- und Ausfuhr von Schweinen abzusperren.

Die gesperrten Gehöfte sind durch Tafeln, auf welchen die herrschende Seuche („Schweinepeste“) in deutlicher und auffällig großer Schrift zu verzeichnen ist, zu kennzeichnen.

Ortschaften, über welche die Ortssperre verhängt wird, sind durch an deren Ein- und Ausgängen aufzustellende Warnungstafeln mit gleicher Aufschrift und dem Beisatze „Ortssperre gegen Ein- und Ausfuhr von Schweinen“ als versucht zu bezeichnen.

Beim Auftreten der Schweinepeste in einer Ortschaft ist der gemeinschaftliche Weidegang und die gemeinschaftliche Schwemme auch für anscheinend gesunde Schweine zu verbieten.

Der Besitzer hat für die kranken Schweine eigene Wärter, welche mit gefunden Schweinen nicht in Berührung kommen dürfen, zu bestellen und besondere Futter- und Tränkegeschirre, sowie alle übrigen zur Wartung und Pflege nothwendigen Geräte abgefordert und für die versuchten und die noch gefunden Schweine zu beschaffen und zu verwenden.

§ 4.

In von der Schweinepeste (Schweineseuche) heimgesuchten Gegenden, die womöglich nach gegebenen natürlichen Begrenzungen (Flüssen, Gebirgen, Eisenbahndämmen) festzustellen und genau zu bezeichnen sind, ist der Schweineverkehr überhaupt, daher auch die gemeinschaftliche Weide mit Schweinen und die Abhaltung von Schweinemärkten, sowie auch die Ausführung des Schweineschnittes (Castration) für die Dauer der Seuche zu verbieten.

§ 5.

Kranke Schweine, an welchen außer Appetitlosigkeit, Traurigkeit, Verkriechen in der Streu, insbesondere auch Erbrechen oder Durchfall (Abweichen), oder große Mattigkeit, Schwäche im Hintertheile des Körpers, oder rothe Verfärbung auf der Haut, insbesondere um die Ohren, braunrothe oder blaue Flecken am Körper, insbesondere an der Brust, am Bauche, an der inneren Fläche der Füße, Verklebung der Augen mit Schleim, oder Husten wahrzunehmen ist, dürfen nicht geschlachtet und nur unter ortspolizeilicher Überwachung zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung getödtet werden.

Das Fleisch von solchen Thieren darf zum menschlichen Genuße unter keiner Bedingung verwendet werden.

§ 6.

Nur in Gemeinden, in welchen ein behördlich genehmigter „Kasill-Desinfector“ oder thermo-chemischer Apparat zur Verarbeitung von Afern überhaupt im Betriebe ist, dürfen an der Schweinepeste (Schweineseuche) verwendete oder wegen derselben getödtete Schweine ohne Entfernung irgendeines Theiles mittels dieser Apparate zur Gewinnung von Fett für technische Zwecke, von Knochen- und Fleischmehl verwendet werden.

Wenn die obigen Voraussetzungen fehlen, müssen die an Schweinepeste (Schweineseuche) verwendeten oder wegen derselben getödteten Schweine ohne Entfernung irgendeines Theiles am behördlich genehmigten Aasplatze nach vorausgegangener Überschüttung mit frisch gelöschtem Kalk vorschriftsmäßig verscharrt werden.

§ 7.

Wird die Krankheit bei Schweinen unter Triebherden constatirt, so ist der Weitertrieb einzustellen und die Absperrung der Thiere unter Separierung der kranken von den noch gefunden zu veranlassen.

§ 8.

Der Gemeinde- (Gutsgebiets-) Vorsteher des Seuchenortes hat wöchentlich eine gehörig ausgefüllte Seuchentabelle an die politische Bezirksbehörde einzusenden, in welcher die Zahl der versuchten Höfe und Standorte, sowie der in der Rapportwoche zugewachsenen kranken, dann der genesenen, gefallenen und getödteten Schweine ersichtlich gemacht ist.

§ 9.

Die Seuche ist amtlich als erloschen zu erklären, wenn keine kranken Thiere mehr vorhanden sind, während drei Wochen nach dem letzten Genesungs- oder Todesfalle keine Erkrankung mehr vorgekommen und die Reinigung und

Desinfection nach Vorschrift des § 20, Punkt 7 des allgemeinen Thierseuchen-gesetzes vom 29. Februar 1880 (R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36) vollzogen ist.

§ 10.

Die in der Ministerialverordnung vom 10. April 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 54) und in der dazu gehörigen Belehrung dem Worte „Rothlauf“ in Klammern beigelegte Bezeichnung („Schweineseuche“) hat zu entfallen und ist zu streichen.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 25. Juni 1895 in Wirksamkeit.

Belehrung

über die Erscheinungen, unter welchen die Schweinepest (Schweineseuche) aufzutreten pflegt.

Die Schweinepest (Schweineseuche) ist eine ansteckende Thierkrankheit, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bis in die neueste Zeit völlig unbekannt war und daher von den Viehbesitzern vielfach nicht beachtet und zum Theile mit der Rothlaufseuche der Schweine verwechselt wurde.

Ihre Ansteckungsfähigkeit ist jedoch weit bedeutender, als die der Rothlaufseuche und werden in der Regel die meisten, mitunter alle Schweine der davon betroffenen Gehöfte befallen; auch die Sterblichkeit unter den erkrankten Schweinen ist ungleich größer, als bei der Rothlaufseuche; die meisten Schweine gehen daran zugrunde.

Ihre Verbreitung wird vorzugsweise gefördert durch den Handelsverkehr mit Schweinen, aber auch durch Zwischenträger und insbesondere: das Wartpersonale, die sogenannten Sauschneider (Castrierer), durch Gegenstände und vorzugsweise Dünger aus verseuchten Stallungen u. s. w.

Durch die Rothschlachtung von an der Schweinepest erkrankten Schweinen entstehen in den betreffenden Gehöften gefährliche Seuchenquellen oft für lange Zeit, und ist es auch erwiesen, daß durch das Fleisch und die Abfälle von solchen geschlachteten Schweinen die Seuche weiter verbreitet wird.

Das Fleisch dieser kranken Thiere ist der menschlichen Gesundheit nachtheilig und hat häufig das Aussehen von gekochtem Fleische.

Schweine, welche nur in geringem Grade erkranken oder der Krankheit gegenüber größere Widerstandsfähigkeit besitzen, wie dies bei den einheimischen, mit englischen Rassen nicht gekreuzten Rassen der Fall ist, daher nur vorübergehendes Unwohlsein äußern, verschleppen besonders häufig diese Seuche.

Am wenigsten widerstandsfähig sind die jüngeren Schweine (Ferkeln, Läufer).

Der Ansteckungsstoff wird durch die ausgeathmete Luft, durch die beim Husten der erkrankten Thiere entleerten Auswurfstoffe, das gemeinsame Futter, respective die Futterreste, die Tränke, den abgesetzten Roth und Harn, durch den Mist aus verseuchten Stallungen, Streureste, Stallgeräthe zc. verschleppt.

Die Krankheit selbst besteht in einer Lungen- und Darmentzündung mit häufig ausgebreiteter Zerstörung der Darmschleimhaut; in vielen Fällen tritt auch eine schwere Erkrankung der Nieren und Harnorgane überhaupt hinzu. Nicht selten finden ähnliche Zerstörungen wie auf der Darmschleimhaut sich auch auf der Schleimhaut des Maules, der Rachenhöhle, des Schlundes und der Luftröhre.

Je nachdem die Erkrankung der Lunge oder die des Darmes respective der ganzen Luftwege oder der Verdauungsorgane vorwalten, sind die Krankheitserscheinungen verschieden ausgeprägt.

Die Krankheit beginnt mit mangelnder Fresslust und mit Durst, großer Hinfälligkeit der Thiere und Schwäche, namentlich im Hintertheile; der Gang ist matt, taumelnd, schwankend im Hintertheile, die Füße sind wie steif, die Schritte kurz. Die Schweine liegen viel, vertriehen sich unter die Streu und stehen nur ungern und schwer auf, grunzen selten und merklich heiser, husten schwach, oft schwer vernehmbar, kurz, athmen schnell mit auffallender Bewegung der Bauchwandungen. Vielfach wird im Beginne der Krankheit und auch im weiteren Verlaufe Erbrechen oder auch blutig gefärbter Durchfall, mitunter der Abgang klein geballten, blutig gefärbten oder stark mit blutigem Schleim überzogenen Kothes beobachtet.

Die kranken Thiere fiebern heftig, zittern am Körper, die Haut fühlt sich zuweilen heiß, zuweilen kühl an und ist oft, namentlich um die Ohren, am Rücken, unter dem Halse, am Bauche und an der inneren Fläche der Schenkel hochroth bis blau gefärbt; in den meisten Fällen stellt sich in mit Schorf- (Krusten-) Bildung verbundener Ausschlag ein.

Anfangs thranen die Augen, bald jedoch werden sie durch eine zähe eitrige Masse verklebt und halb geschlossen gehalten.

Die Thiere magern schnell ab und verenden oft nach wenigen Tagen; mitunter dauert jedoch die Krankheit mehrere Wochen, in seltenen Fällen auch Monate.

Die Krankheitserscheinungen treten bei neu angekauften Schweinen in der Regel bald nach der Einstellung auf und sind so auffällig, daß sie bei nur einiger aufmerkamer Beobachtung dem Wartpersonale nicht entgehen können. Deren Wahrnehmung verpflichtet die Schweinebesitzer zur unverzüglichen Anzeige bei der Gemeindevorstellung, damit — weil wirksame Heilmittel für diese Krankheit nicht bekannt sind und bei ihrem meist raschen Verlauf und den ausgebreiteten Zerstörungen in lebenswichtigen Organen eine Behandlung dieser Art erkrankter Thiere voraussichtlich erfolglos wäre — die zur Verhütung einer weiteren Ausbreitung der Seuche erforderlichen Maßnahmen so rasch als möglich in Vollzug gesetzt werden können.

II. Normativbestimmungen.

Stadtrath:

16.

(Instruierung der Recurse gegen feuerpolizeiliche Aufträge.)

Der Stadtrath hat in seiner Sitzung vom 9. Mai 1895, Z. 4046 (2463), gelegentlich der Berathung von Recursen gegen Aufträge in Handhabung der Feuerpolizei, den Beschluß gefaßt, den Magistrat anzuweisen, es seien den Berichten über solche Recurse immer auch Situationsstizzen mit Angabe der wichtigsten Dimensionen beizulegen.

Von diesem Beschlusse wurden seitens des Magistrats-Vicedirectors Tschau mit Erlaß vom 17. Mai 1895, M.-D.-Z. 660, sämtliche magistratische Bezirksämter, sowie das Stadtbauamt zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Magistrat:

17.

(Vervollständigung der Rechtsmittelbelehrung bei Hinausgabe von Recursentscheidungen.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 20. April 1895, Z. 70266/IX, den Bezirksamtsleitern der Bezirke X bis XIX Nachstehendes bekanntgegeben:

Die Baudeputation für Wien hat aus Anlaß eines Falles, in welchem zwar gegen eine gewerbliche Betriebsanlage seitens eines Betheiligten der Recurs ergriffen worden ist, die Entscheidung der Baudeputation aber hinsichtlich des damit verbundenen Baues nicht ausdrücklich angerufen wurde, der Magistrat verständigt, daß der Magistrat bei Hinausgabe der recurrierten Entscheidung die Rechtsmittelbelehrung dahin zu vervollständigen verpflichtet gewesen wäre, daß ein Recurs gegen diese Entscheidung, soweit dieselbe in der Bauordnung ihre Begründung findet, im Hinblick auf § 107 der Wiener Bauordnung an die Baudeputation zulässig sei.

18.

(Hinterhaltung von zu großer Ausnützung der Baugründe.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 21. April 1895, Z. 59771/IX, an die magistratischen Bezirksämter nachstehenden Erlaß gerichtet:

Der Magistrat hat aus Anlaß der Wahrnehmung, daß das Bestreben zu einer aufs äußerste gesteigerten Ausnützung des Baugrundes seitens der Bauherren in neuerer Zeit besonders zutage tritt und hiedurch die Nothwendigkeit erwächst, die in dieser Beziehung bestehenden beschränkenden Bedingungen der Bauordnung für Wien entsprechend zur Anwendung zu bringen, nachfolgende Grundsätze für die Anwendung der Bauordnung in dieser Beziehung aufgestellt, wobei jedoch die Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Geschäftsordnung des Wiener Magistrates hinsichtlich der Nothwendigkeit einer collegialen Berathung für gewisse Angelegenheiten der Baupolizei nicht berührt werden.

Die im § 42, 1. Absatz der Bauordnung angegebene Höhe von 25 m bis zur obersten Gesimskante hat den Zweck, durch Begrenzung der Gebäudehöhe bei Wohnhäusern eine Beeinträchtigung des Licht- und Luftzuges zu verhindern.

Es sind demnach durch diese Bestimmung alle jene Aufmauerungen über der obersten Gesimskante, sowie alle sonstigen Überhöhungen (z. B. steile Mansardendächer über 60°), welche geeignet sind, den Licht- und Luftzutritt mehr zu hemmen, als dies durch eine Gebäudehöhe von 25 m bis zur obersten Gesimskante geschieht, betroffen. Ebenso ist auch eine derlei Überschreitung der Maximalhöhe bei Höfen in gleicher Weise zu behandeln.

Bei Lichthöfen für Räume, die nicht Wohnzwecken dienen, erscheint dagegen die durch das Ansteigen der Dachflächen bedingte Erhöhung der Lichthofumfassungsmauern unbedenklich und kann für solche die Ausnahme des § 42, 1. Absatz („in der Regel“) zugelassen werden.

Im übrigen sind Ausnahmen hinsichtlich der Gebäudehöhe bei Plätzen und Straßen von einer Breite von 20 m zulässig und können auch sonst einzelne Verzierungen, Erker, Giebel, Thürme, Attiken, dann Atelier- oder Stiegenaufbauten, welche nicht den überwiegenden Theil der Gassen- oder Hoffront ausmachen und sohin von keinem wesentlichen Einflusse auf den Licht- und Luftzug sind, zugelassen werden.

Aber auch dann, wenn ausnahmsweise eine größere Gebäudehöhe zugelassen wird, darf die Höhe des Fußbodens des obersten Geschosses niemals mehr als 20 m ausmachen.

Was die Anzahl der Geschosse betrifft, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die im 7. Absätze des § 42 B.-D. f. W. angeführte Untertheilung des Parterregeschosses zwar nicht davon abhängig ist, daß die Zahl von fünf Geschossen nicht überschritten wird (weil dieser in der Bauordnung vom Jahre

1868 § 44 vorhanden gewesene beschränkende Beisatz in der Bauordnung vom Jahre 1883 nicht beibehalten worden ist), daß aber eine solche Untertheilung des Parterregeschosses von der Baubehörde zwar gestattet werden kann, aber nicht gestattet werden muß. Wenn also Bedenken vorliegen, besteht kein Anstand, die Baubewilligung für solche Parterre-Untertheilungen zu versagen.

Dies wird namentlich dann der Fall sein können, wenn die Straßenbreite keine beträchtliche ist, weil hiedurch der Bauwerber indirect veranlaßt wird, von der Maximalgebäudehöhe von 25 m dann keinen Gebrauch zu machen, wenn ihm die Ausnützung durch möglichst viele Stockwerke versagt ist.

Hiezu gehört auch die Anrechnung eines Souterraingeschosses als Stockwerk. Diese Anrechnung ist im Sinne des Baugesetzes dann gelegen, wenn die Souterrainräume mit Rücksicht auf das Verhältnis ihrer lichten Profilhöhe zum Straßenniveau die Eignung als Wohnräume hätten (wenn auch die anderen erforderlichen Eigenschaften fehlen). Hierbei kann jedoch jedenfalls nicht ein etwa eingehaltenes provisorisches Niveau, sondern stets nur das endgültig festgesetzte maßgebend sein.

Hinsichtlich der Art und Größe der Höfe wird im Sinne des § 43 der B.-D. f. W. Folgendes bemerkt:

Im Sinne des Gesetzes ist der erste Absatz des § 43 als zunächst maßgebend zu betrachten; es ist also im speciellen Falle auch ein Hofausmaß von 15 Percent, ein Lichthof von 12, beziehungsweise 6 m² als ungenügend dann zu bezeichnen, wenn eine solche Lage der Höfe, eine solche Ausdehnung und Höhe der Gebäude eine solche Situierung der Nachbarhöfe, eine solche Anzahl und Benützungsweise der anliegenden Localitäten, oder sonstige Umstände vorhanden sind, welche dieses Maß als unzureichend erscheinen lassen, um den sanitären Anforderungen bezüglich Luft und Licht vollkommen genüge zu leisten.

In dieser Beziehung ist vor allem auf die Benützungsweise der anliegenden Localitäten, auf den Umstand, ob Wohnräume, Küchen, Werkstätten nur in den obersten Geschossen oder auch in den unteren Geschossen vorkommen (in welcher letzterem Falle strengere Anforderungen zu stellen sind), auf die Höhe des Hauses gegen den Hof (nicht bloß bis zur obersten Gesimskante, sondern unter Berücksichtigung darüber befindlicher Aufbauten, Dachbodenaufmauerungen, Ateliers, Waschküchen, steile Dächer etc.), auf Form der Höfe (ob der Hof annähernd gleiche Längen- und Breitendimensionen, oder sonst dem Licht- und Luftzutritte günstige Formen besitzt, oder durch Einbauten, und bis zu welchem Stockwerke, verengt ist) und darauf zu sehen, daß die Breite des Hofraumes vor den Fenstern, welche zu Wohnräumen, Küchen, Werkstätten gehören, bei sonst günstiger Größe und Form nie weniger als 3 m beträgt.

Die Situierung der Nachbarhöfe kann nur insofern in Betracht kommen, als entweder eine Servitut der Erhaltung des fraglichen Zustandes bei der Nachbarrealität sichert, oder doch nach den örtlichen Verhältnissen nicht zu erwarten ist, daß eine solche Änderung zu Ungunsten der sanitären Verhältnisse eintreten wird.

Umgekehrt wird aber auch von dem regelmäßig zu verlangenden mindesten Hofausmaße von 15 Percent oder von der Hofgröße von 12, beziehungsweise 6 m² im Sinne des Schlusssatzes besonders davon abgegangen werden können, wenn z. B. die Wohnräume, Werkstätten und Küchen sämtlich durch gegen die Gasse gerichtete Fenster beleuchtet sind, oder offenbar sonst sanitäre Bedenken nicht hervorgerufen werden.

Hinsichtlich der Anbringung von Erkern ist im § 60 der Wiener Bauordnung eine Minimalbreite der Straße von 16 m, ein Maximalvorsprung von wenigstens 3 m von Nachbargebäuden vorgeschrieben, jedoch der Baubehörde von Fall zu Fall Abweichungen von diesen Normen zu bewilligen gestattet.

Bisher wurde bei Projectierung von Erkern seitens der Bauwerber in der Regel wenig Rücksicht auf die größere oder geringere Straßenbreite genommen und auch von der Baubehörde häufig von der Ausnahmsbestimmung ausgehender Gebrauch gemacht.

Wird jedoch in Betracht gezogen, daß auch Erker, welche oft über mehrere Fenster reichen und mehrere Stockwerke umfassen, den Luft- und namentlich den Lichtzutritt nicht unwesentlich hemmen, so erscheint es wünschenswerth, festzustellen, welche Grundsätze die Baubehörde bei Anwendung der Ausnahmsbestimmungen zu Grunde legen wird.

Bei Erkern mit einer Fensterachsenbreite können unter normalen Umständen Erkervorsprünge gestattet werden:

Bei Straßen mit 16 m oder mehr	1-25 m
" " " 15 m "	1-05 m
" " " 13-28 m "	0-85 m
" " " 11-38 m "	0-65 m

Unter einer Straßenbreite von 11-38 m sollten im allgemeinen Erker überhaupt nicht mehr genehmigt werden.

Mit Rücksicht auf eine kürzlich erlassene Entscheidung der Baudeputation (hinsichtlich zweier Hausbauten in der Rothe-Hausgasse), welche die Berücksichtigung der sanitären Momente bei den Bauverhandlungen besonders betont, beziehungsweise eine bloße nachträgliche Vernehmung des Stadtphysikates anstatt der sofortigen Beiziehung eines Sanitätsorganes zur Bau-Commission als Behebungsgrund wegen mangelhaften Verfahrens hinstellt, ist es nunmehr nothwendig, bei allen Baucommissionen, wo nicht offenbar sanitäre Fragen geradezu ausgeschlossen sind, ein Sanitätsorgan beizuziehen. Dies ist namentlich bei allen Neubauten der Fall.

Schließlich erscheint es nothwendig, falls den beigezogenen Amtsorganen eine sofortige Äußerung nach der Sachlage nicht möglich ist, diese Äußerung in einer separat anzuberäumenden commissionellen Verhandlung — welche jedoch nach Zulässigkeit im Bureau stattfinden soll — in Gegenwart der Parteien nachzutragen, und ist darauf zu dringen, daß auch hinsichtlich der in öffentlicher Beziehung erworbenen Bedenken der Anrainer gegen Bau- und Betriebsanlagen

seitens der Amtsorgane in Gegenwart der Parteien, also commissionell, die Grundhaltigkeit der Einwendungen erörtert werde.

Hievon wird zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges Mittheilung gemacht.

19.

(Städtische Bedienstete als Mitglieder einer Wiener freiwilligen Feuerwehr.)

Magistratsdirector Krenn hat sämtlichen Amtsleitern und Amtsvorständen zur Mittheilung an das unterstehende städtische Personale nachstehende Currende unterm 24. Mai 1895, M.-Z. 16593/XIV, intimieren lassen:

Der Wiener Stadtrath hat zufolge Beschlusses vom 15. Mai 1895, Z. 3845, in theilweiser Abänderung des Stadtraths-Beschlusses vom 11. December 1894, Z. 8970, gestattet, daß jene städtischen Bediensteten, welche bisher Mitglieder einer Wiener freiwilligen Feuerwehr waren, im Verbands derselben verbleiben können, daß sie jedoch weder eine Ehrenstelle im Vorstande bekleiden, noch daß durch diese Mitgliedschaft ihre Dienstesobliegenheiten eine Behinderung erfahren dürfen.

Die Verwendung als Mannschafts-Charge wird denselben nicht verboten. Im übrigen wurde der Stadtraths-Beschluss vom 11. December 1894, Z. 8970, mit welchem allen städtischen Bediensteten der Beitritt zu freiwilligen Wiener Feuerwehren untersagt wurde, aufrecht erhalten.

20.

(Instruction für die städtischen Sequester bezüglich der von ihnen zu verfassenden periodischen Nachweisungen.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 29. Mai 1895, Z. 83597/XVII, Nachstehendes angeordnet:

Seitens der städtischen Buchhaltung wurde darauf hingewiesen, daß die von den städtischen Sequestern gemäß § 10 der diesbezüglichen Instruction zu liefernden periodischen Nachweisungen verschiedenartig verfaßt werden und auch nicht alle für die buchhalterische Überprüfung dieser Nachweise erforderlichen Daten enthalten, wodurch bei Verfassung des Total-Jahresausweises große Schwierigkeiten entstehen.

Zur Behebung dieses Übelstandes und im Interesse der Geschäftsvereinfachung wurden daher im Einvernehmen mit der städtischen Buchhaltung für die von den Sequestern zu erstattenden Ausweise die beiliegenden Formulare A und B verfaßt und in Druck gelegt.

Die als politische Sequester verwendeten städtischen Beamten werden daher angewiesen, in Zukunft sich bei der Vorlage der periodischen Nachweisungen über den Stand der ihnen übertragenen Sequestrationen nur mehr dieser Formulare zu bedienen und dieselben im Sinne der beigegebenen Erläuterung auszufüllen.

Die für das Verwaltungsjahr 1895 von den städtischen Sequestern den Bezirksämtern bereits vorgelegten Ausweise sind im Sinne dieser Anordnung zu verfassen und daher den Sequestern zur entsprechenden Umarbeitung zurückzustellen.

Hievon werden sämtliche magistratischen Bezirksämter und die als politische Sequester verwendeten städtischen Beamten zur Kenntnissnahme und Darnachachtung mit dem Bemerkten verständigt, daß weitere Formulare im Departement XVII im kurzen Wege behoben werden können.

* * *

Erläuterung

betreffend die von den politischen Sequestern zu verfassenden Quartals-Ausweise und Jahresübersichten.

1. Die Quartals-Ausweise sind unter Benützung des Formulars A zu erstatten und umfassen die Zeitperioden nach dem für die Gemeinde Wien bestehenden Verwaltungsjahre. Sie beginnen also mit 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October und sind nach Ablauf eines jeden Quartales nach der unter M.-Z. 33177 vom 28. Februar 1893 erlassenen Weisung vorzulegen.

2. Die mit Ende des abgelaufenen Quartales in Sequestration verbliebenen Realitäten und die unberichtigt verbliebenen Steuerrückstände sind nach Realitäten gesondert in das nächstfolgende Quartal zu übertragen. Im Anschlusse daran sind die neuen Sequestrationaufträge in der gleichen Weise anzuführen. Jede sequestrirte Realität ist mit einer fortlaufenden Postnummer zu versehen und hat den Vor- und Zunamen des Eigenthümers, die Bezeichnung der ehemaligen Vorortegemeinde und der Gasse, die Orientierungsnummer, dann die Grundbuchs-Einlage-Nummer der sequestrirten Realität zu enthalten, die in den Formularen sonst noch vorkommenden Colonnen sind entsprechend auszufüllen.

3. In den Quartalsnachweisungen sind als Steuerabfuhr nur jene Beträge aufzunehmen, welche an die städtische Steueramtscaffa oder deren Ab-

theilungen auch factisch im betreffenden Quartal abgeführt wurden. Dasselbe gilt auch in Ansehung der an die städtische Hauptcassa oder deren Abtheilungen abgeführten 5percentigen Sequestrationsgebühren, sowie der bestimmten Sequestrationskosten.

Die Abfuhrdaten und Beträge der einzelnen Posten in den Quartals-Ausweisen müssen sonach mit jenen der betreffenden Abfuhrscassen genau stimmen.

Die cumulative Einstellung der abgeführten Steuerbeträge, dann der 5percentigen Sequestrationsgebühren, sowie der bestimmten Sequestrationskosten darf nicht stattfinden. Die 5percentigen Sequestrationsgebühren müssen ferner nach dem abgeführten Steuerbetrage rechnerichtig sein.

4. Alle übrigen verausgabten nicht an die städtische Steuer- oder an die städtische Hauptcassa, beziehungsweise deren Abtheilungen als Steuer oder als Sequestrationsgebühr abgeführten Beträge sind in den Quartals-Ausweisen als „Sonst bestrittene Auslagen“ einzustellen.

5. In den Quartals-Ausweisen ist auch die Zahl der Sequestrationsaufträge, Sequestrationsdurchführungen, Kündigungen, Klagen und Delogierungen einzustellen.

6. Aus den vier Quartals-Ausweisen ist die Jahresübersicht unter Benützung des Formulars B zu verfassen, welche lediglich ein Summarium zu bilden hat.

7. Die Quartals-Ausweise und die Jahresübersicht sind selbst dann zu verfassen und vorzulegen, wenn gar kein Sequestrationsauftrag vorgekommen sein sollte, da dieselben zur Controle nöthig sind.

8. Die Jahresnachweisungen sammt den Quartals-Ausweisen sind nach Ablauf des betreffenden Verwaltungsjahres von den magistratischen Bezirksämtern an den Magistrat (Magistrats-Departement XVII) bis längstens 15. Jänner einzufenden.

A.

Formulare

für die Quartals-Ausweise.

Ausweis

über das Ergebnis der Sequestrations-Aufträge im Gemeindebezirke für das Quartal 189 . .

Post-Nr.	Name des Eigentümers	Ehemalige Vorort-Gemeinde	Gasse	Dist.-Nr.	Einlage-Nr.	Zahl der durchgeführten Sequestrations-Aufträge	Steuer-Rückstand		Eingehobene Zinse		Abgeführte Steuern		Abgeführte 5percentige Sequestrations-Gebühren		Sonst bestrittene Auslagen		Abgeführte bestimmte Sequestrationskosten (§ 13 b der Instruction)		Zahl der Kündigungen	Zinsslagen	Delogierungen	Anmerkung
							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
	Mit Ende des letzten Quartals sind in Sequestration verblieben:																					
	Neue Sequestrations-Aufträge																					
	Summe . .																					

Wien, am
politischer Sequester für den Bezirk.

B.

Formulare

für die Jahres-Übersicht.

Jahres-Übersicht

über das Ergebnis der Sequestrations-Aufträge im Gemeindebezirke für das Jahr 189 . .

Quartal	Zahl der durchgeführten Sequestrations-Aufträge	Steuer-Rückstand		Eingehobene Zinse		Abgeführte Steuern		Abgeführte 5percentige Sequestrations-Gebühren		Sonst bestrittene Auslagen		Abgeführte bestimmte Sequestrationskosten (§ 13 b der Instruction)		Zahl der Kündigungen	Zinsslagen	Delogierungen	Anmerkung
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
I.																	
II.																	
III.																	
IV.																	
Summe																	

Wien, am
politischer Sequester für den Bezirk.

21.

(Abänderung der Punkte 101 und 105 der Geschäftsordnung für den Magistrat; Zuweisung einzelner Agenden der Kranken- und Unfallversicherung, sowie jener der Dienstboten-Krankencassa an die magistratischen Bezirksämter.)

Magistratsdirector Krenn hat mit Erlaß vom 3. Juni 1895, M.-D.-Z. 723, sämtlichen Magistratsreferenten und Bezirksamtsleitern Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Seine Excellenz der Herr k. k. Statthalter für das Erzherzogthum Niederösterreich hat mit dem Erlasse vom 28. Mai 1895, Z. 17409, dem Antrage des Magistrates auf Ausscheidung einzelner Agenden der Kranken- und Unfallversicherung, sowie der Dienstboten-Krankencassa aus dem Wirkungskreise des Magistrates und Zuweisung dieser Agenden an die magistratischen Bezirksämter, insofern diese Änderungen der Geschäftsordnung den übertragenen Wirkungskreis und insbesondere den Wirkungskreis der politischen Behörde I. Instanz betreffen, gemäß § 98 des Gesetzes vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 45, die Bestätigung erteilt.

Dementsprechend erhält Punkt 101 der Geschäftsordnung nachfolgende Fassung:

„Handhabung der Vorschriften über die Kranken- und Unfallversicherung der Arbeiter; ausgenommen hievon sind: Die Behandlung der Fragen allgemeiner Natur, Beerdigung der Beauftragten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt und die Amtshandlungen bezüglich der Bestimmungen der §§ 4, 7, 14, 19, 20, 37, 60 und 68, Absatz 2 des Gesetzes vom 30. März 1888 (M.-G.-Bl. Nr. 33), betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.“

Der Punkt 105 der Geschäftsordnung erhält folgenden Zusatz:

„Liquidierung der von den Wiener Krankenanstalten vorgelegten Ausweise für Verpflegung der Dienstboten und Austragung strittiger Fälle in Angelegenheit der Dienstboten-Krankencassa.“

Gleichzeitig verfüge ich, daß vom 1. Juli 1895 die nach Punkt 101 der Geschäftsordnung vom Magistrate als centrale Agenden zu behandelnden Amtshandlungen, sowie die Verhandlung bezüglich einer neuen Dienstbotenordnung für Wien nunmehr dem Departement XVIII und die Agende der Ausstellung der Zuständigkeits- und Mittellofigkeitszeugnisse für nicht in Wien wohnhafte, nach Wien Zuständige dem Departement XVI zuzuweisen sind.

Hievon setze ich die Herren Magistratsreferenten (Bezirksamtsleiter) mit dem Beifügen in die Kenntnis, daß diese Änderungen der Geschäftsordnung vom 1. Juli 1895 in Kraft zu treten haben.

22.

(Ansuchen um die Ertheilung des Bauconsenses bei Bauführungen der Gemeinde.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebeis hat nach Anhörung des in der Sitzung vom 5. Juni 1895 zur St.-R.-Z. 4352 abgegebene Botum des Beirathes nachstehende Verfügung getroffen:

Der Magistrat wird beauftragt, bei Bauten, welche durch die Gemeinde geführt werden, gleichzeitig mit der Vorlage um Plangenehmigung auch um den Bauconsens mit Beifügung des Zusatzes: „falls sich keine Anstände bei der Baucommission ergeben sollten“ anzusuchen.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1895 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 68. Concessionsurkunde vom 10. April 1895 für die Localbahn von Salzburg nach Lamprechtshausen.

Nr. 69. Verordnung des Justizministeriums vom 24. Mai 1895, betreffend die Zuweisung der Orts- und Catastralgemeinde Kytin zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Dobruška in Böhmen.

Nr. 70. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. Mai 1895, betreffend die Festsetzung eines Tarifsatzes für Palmitinsäure und Stearinsäure in Ballen (Säcken).

Nr. 71. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 8. Juni 1895, betreffend die Modalitäten der zollbegünstigten Abfertigung von Wein in Fässern aus bestimmten Weinbaugebieten Italiens.

Nr. 72. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 8. Juni 1895, betreffend die Zollbehandlung der mit Ursprungszeugnissen von San Severo und Barletta zur Einfuhr gelangenden Weine.

Nr. 73. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 4. Mai 1895, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses beim Schlagworte „Fette“.

Nr. 74. Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Handels im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 23. Mai 1895, betreffend die Änderung der Ministerialverordnung vom 14. Mai 1873 (R.-G.-Bl. Nr. 71) über die Anlegung und Führung des Registers für Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Nr. 75. Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Mai 1895, womit der Artikel 10 der Verordnung vom 1. September 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 143), betreffend Sicherheitsvorschriften für Seeschiffe, welche Reisende befördern, abgeändert und die Verordnung vom 2. August 1890 (R.-G.-Bl. Nr. 159), betreffend eine Abänderung dieses Artikels, aufgehoben wird.

Nr. 76. Gesetz vom 28. Mai 1895, betreffend die Verstaatlichung der Telegraphen- und Telephonanlagen der Wiener Privat-Telegraphen-Gesellschaft.

Nr. 77. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 6. Juni 1895, betreffend die Einfuhr von Düngsalzen (Abraumsalzen und Abfallsalzen der Fabriken und Salzsudwerke und von künstlichen Düngungsmitteln aus Salzgemenen) zu landwirtschaftlichen Düngungszwecken.

Nr. 78. Kaiserliches Patent vom 8. Juni 1895, betreffend die Einberufung des Landtages des Erzherzogthums Österreich ob der Enns.

Nr. 79. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 9. Juni 1895, betreffend die Abwehr und Tilgung der Schweinepest (Schweinefeuche). *)

Nr. 80. Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1895, betreffend die staatliche Unterstützung von inländischen gewerblichen Ausstellungen.

Nr. 81. Verordnung des Justizministeriums vom 10. Juni 1895, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Lubna zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kremsier in Mähren.

Nr. 82. Kundmachung des Handelsministeriums vom 10. Juni 1895, womit nachträgliche Bestimmungen zu der Verordnung vom 19. December 1872 (R.-G.-Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.

Nr. 83. Gesetz vom 19. Juni 1895, betreffend die im Jahre 1895 sicherzustellenden Bahnen niederer Ordnung.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 22. Gesetz vom 1. Mai 1895, womit § 3 des Gesetzes vom 9. September 1893, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 49, betreffend die Aufnahme eines Anlehens von 35 Millionen Kronen durch die Stadt Wien abgeändert wird.

Nr. 23. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 23. April 1895 zur Durchführung des Gesetzes vom 14. März 1895, L.-G.-Bl. Nr. 12, mit welchem die §§ 1, 2 und 6 des Gesetzes vom 31. December 1891, L.-G.-Bl. Nr. 72, betreffend die Regelung der Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde von im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vorfallenden Verlassenschaften, abgeändert werden.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 19. Mai 1895, Z. 42541, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mödling.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 30. Mai 1895, Z. 3475/Pr., betreffend die Auflösung des Wiener Gemeinderathes.

Nr. 26. Gesetz vom 30. April 1895, mittels welchem die Zeitdauer der Bestimmung für die Bestreitung der Herstellungs- und Erhaltungskosten in der Leithastrecke von Trautmannsdorf abwärts erweitert wird.

Nr. 27. Gesetz vom 12. Mai 1895, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, betreffend die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. Februar 1870, L.-G.-Bl. Nr. 22, über die Feststellung einer Concurrenz zur Herstellung und Erhaltung der Regulierungsarbeiten an dem Jayabache.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. Mai 1895, Z. 49802, betreffend die den Gemeinden Mauer bei Wien, Pitschau und Jizersdorf bei Wien ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinsauflagen in den Jahren 1895 bis inclusive 1897.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.